



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 44 vom 24. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 1. März und 5. April 2017

Das Präsidium der Universität hat am 3. Mai 2017 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmGVBl. S. 472) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 1. März und 5. April 2017 beschlossene Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften genehmigt.

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Die Englischkenntnisse sind mit

- a) TOEFL mit min. 42 Punkten beim internet-basierten Test,
- b) IELTS Test mit mindestens 4.0,
- c) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- d) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität

nachzuweisen. Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens drei Jahren Englischunterricht in der Schule.

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Informatik

Für den Masterstudiengang Informatik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten in Mathematik und 72 Leistungspunkten in Informatik, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

2. Masterstudiengang Bioinformatik

Für den Masterstudiengang Bioinformatik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in einem naturwissenschaftlich-, informatik- oder medizinisch-orientierten Fach, bei dem in drei der Fächer

- a) Chemie,
- b) Biochemie und/oder Molekularbiologie,
- c) Softwareentwicklung/Programmierung,
- d) Algorithmen & Datenstrukturen oder Informationssysteme,
- e) methodisch orientierte Bio- oder Chemieinformatik

jeweils Leistungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten erworben wurden.

3. Masterstudiengang Geophysik

Für den Masterstudiengang Geophysik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

3.1 Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem ver-

gleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geophysik/Ozeanographie vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Von diesen 90 Leistungspunkten müssen mindestens 45 aus den Bereichen Mathematik und Physik stammen.

3.2 Für den Masterstudiengang Geophysik sind Kenntnisse in Englisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Fachsprache und Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse entsprechen mindestens drei Jahren Unterricht an einer Allgemeinbildenden Schule (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

4. Masterstudiengang Meteorologie

Für den Masterstudiengang Meteorologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

4.1 Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Meteorologie vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

4.2 Für den Masterstudiengang Meteorologie sind Kenntnisse in Englisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Fachsprache und Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse entsprechen mindestens drei Jahren Unterricht an einer Allgemeinbildenden Schule (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

5. Molecular Plant Science

Für den Masterstudiengang Molecular Plant Science bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

5.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

a) Biologie

b) Molecular Life Science

der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg

oder

5.2 Ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 74 Leistungspunkten (LP) in naturwissenschaftlichen Grundlagen in folgenden Disziplinen nachgewiesen werden:

a) Mathematik (inkl. Physik und Bioinformatik falls vorhanden) 6 LP

b) Chemie (Allgemeine, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie Biochemie) 8LP

c) Biologie 60LP

Innerhalb dieser Grundlagen müssen 30 LP laborpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Chemie und/oder Biologie durch Laborpraktika nachgewiesen werden. Fehlende Leistungspunkte in Mathematik und Chemie können durch entsprechende Leistungspunkte in Molekularbiologie ausgeglichen werden. Diese Leistungspunkte müssen zu-

sätzlich zu den 60 LP in Biologie erbracht worden sein. Darüber hinaus muss es sich bei der Abschlussarbeit um eine experimentelle Arbeit handeln. Diese Informationen müssen aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen, unter Umständen mit einem separaten Schreiben.

5.3 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) CEFR/TELC B2 (gleichbedeutend sind sieben Jahre Englischunterricht in einer staatlichen, staatlich-anerkannten oder staatlich genehmigten Schule in Deutschland) oder
- b) IELTS Academic 5.0 oder
- c) TOEFL (IBT 80, PBT 500, CBT 170) oder
- d) Cambridge FCE, CAE oder CPE oder
- e) Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

6. Masterstudiengang Holzwirtschaft

Für den Masterstudiengang Holzwirtschaft bestehen folgende besondere Zugangsbestimmungen:

Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Holzwirtschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang dessen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang Holzwirtschaft anerkennungsfähig sind.

7. Masterstudiengang Physik

Für den Masterstudiengang Physik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Physik der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischem Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Physik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

8. Masterstudiengang Biologie

Für den Masterstudiengang Biologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Biowissenschaften, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

9. Masterstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften

Für den Masterstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Biologie, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

10. Masterstudiengang Ocean and Climate Physics

Für den Masterstudiengang Ocean and Climate Physics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

10.1 Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Geophysik bzw. Ozeanographie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule, oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen bzw. physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geophysik/Ozeanographie vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

10.2 Für den Masterstudiengang Ocean and Climate Physics sind Kenntnisse in Englisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Fachsprache und Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse entsprechen mindestens drei Jahren Unterricht an einer Allgemeinbildenden Schule (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

11. Masterstudiengang Chemie

Für den Masterstudiengang Chemie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

11.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang.

11.2 In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von der unter 11.1 genannten Bedingung (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein Bachelorabschluss vorliegt und zusätzlich besondere chemiebezogene Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Chemie.

11.3 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) CEFR/TELC B2 (gleichbedeutend sind fünf Jahre Englischunterricht in einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Schule in Deutschland)
- b) IELTS 5.0,
- c) TOEFL (IBT 80, PBT 500, CBT 170)
- d) Cambridge FCE, CAE oder CPE
- e) Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
- f) Hochschulzugangsberechtigung mit Unterrichtssprache Englisch.

12. Masterstudiengang Molecular Life Sciences

Für den Masterstudiengang Molecular Life Sciences bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

12.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Molecular Life Sciences der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten, die mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Molecular Life Sciences vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

12.2 In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von der unter 12.1

genannten Bedingung (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein Bachelorabschluss vorliegt, mit mindestens 70 Leistungspunkten, die mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Molecular Life Sciences der Universität Hamburg vergleichbar sind und zusätzlich besondere studiengangsbezogene Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Molecular Life Sciences.

12.3 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) CEFR/TELC B2 (gleichbedeutend sind fünf Jahre Englischunterricht an einer staatlichen, staatlich-anerkannten oder staatlich genehmigten Schule in Deutschland)
- b) IELTS 5.0,
- c) TOEFL (IBT 80, PBT 500, CBT 170)
- d) Cambridge FCE, CAE oder CPE
- e) Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs,
- f) Hochschulzugangsberechtigung mit Unterrichtssprache Englisch.

13. Masterstudiengang Mathematics

Für den Masterstudiengang Mathematics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

13.1 Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Mathematik oder Wirtschaftsmathematik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

13.2 Für den Masterstudiengang Mathematics sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
- b) TOEFL mit 450 Punkten beim schriftlichen Test oder 130 Punkten, beim computerbasierten Test oder 78 Punkten beim internetbasierten Test,
- c) IELTS Test mit mindestens 4.5,
- d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
- e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigem Land,
- f) Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens fünf Jahren Englischunterricht in der Schule oder Nachweisen von vergleichbarer Qualität gewährleistet.

14. Masterstudiengang Mathematical Physics

Für den Masterstudiengang Mathematical Physics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

14.1 Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Mathematik (mit Ergänzungsfach Physik) oder im Bachelorstudiengang Physik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen oder physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curri-

culum des Bachelorstudiengangs Mathematik oder Physik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

14.2 Für den Masterstudiengang Mathematical Physics sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs
 - b) TOEFL mit 450 Punkten beim schriftlichen Test oder 130 Punkten beim computerbasierten Test,
 - c) IELTS Test mit mindestens 4.5,
 - d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
 - e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigem Land oder
 - f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gewährleistet.
- Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens fünf Jahren Englischunterricht in der Schule.

15. Masterstudiengang Technomathematik

Für den Masterstudiengang Technomathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

15.1 Ein Abschluss B.Sc. in einem der folgenden Studiengänge: Mathematik (mit Ergänzungsfach Technik, Physik oder Informatik) der Universität Hamburg, Technomathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

15.2 Ein Abschluss B.Sc. in einem Studiengang des Ingenieurwesens (mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik) der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

15.3 Ein Abschluss B.Sc. in einem anderen mathematisch-technischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Technomathematik, des Bachelorstudiengangs Mathematik oder einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

15.4 Für den Masterstudiengang Technomathematik sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
 - b) TOEFL mit 450 Punkten beim schriftlichen Test oder 130 Punkten beim computerbasierten Test oder 78 Punkten beim internetbasierten Test,
 - c) IELTS Test mit mindestens 4.5,
 - d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
 - e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
 - f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gewährleistet.
- Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens fünf Jahren Englischunterricht in der Schule.

16. Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik, Mathematik (mit Ergänzungsfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre), Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. In jedem Fall müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in mathematischen Lehrveranstaltungen und mindestens 20 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

17. Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

17.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens je 30 Leistungspunkten in Wirtschaftswissenschaften und Informatik, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

17.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

18. Masterstudiengang Geowissenschaften

Für den Masterstudiengang Geowissenschaften besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geowissenschaften vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

19. Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences

Für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

19.1 Ein Abschluss in einem der konsekutiven Bachelorstudiengänge Geophysik/Ozeanographie oder Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von i.d.R. 90 Leistungspunkten in mathematisch-physikalischen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

19.2 Für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind entweder mit

- a) dem BSc oder MSc Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
- b) einem gültigen (bei Studienbeginn i.d.R. nicht älter als zwei Jahre) IELTS Test mit durchschnittlich 6.0 oder höher und mindestens je 5.5 in den Kategorien Verstehen, Lesen, Schreiben und Sprechen,
- c) einem gültigen (bei Studienbeginn i.d.R. nicht älter als 2 Jahre) internetbasierten TOEFL Test mit mindestens 78 Punkten und jeweils mindestens 18 Punkten in den Kategorien Lesen, Verstehen, Sprechen und Schreiben,
- d) der Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
- e) einem mindestens 6-monatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land, der bei Studienbeginn i.d.R. nicht länger als zwei Jahre zurückliegt oder
- f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität nachzuweisen.

20. Masterstudiengang Geographie

Für den Masterstudiengang Geographie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in dem Bachelorstudiengang Geographie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang.

21. Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems

Für den Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

21.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

- a) Informatik
- b) Wirtschaftsinformatik
- c) Software-System-Entwicklung
- d) Mensch-Computer-Interaktion
- e) Computing in Science

an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg, oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss einer anderen Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Informatik erbracht sind, die mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an der Universität Hamburg vergleichbar sind.

Die Vergleichbarkeit des Studienganges wird durch die Auswahlkommission festgestellt.

21.2 Nachweis Englischer Sprachkenntnisse durch:

- a) CEFR/TELC B2
 - b) IELTS 6.5
 - c) TOEFL (IBT 90, PBT 575, CBT 230)
 - d) Cambridge CAE oder CPE
- oder vergleichbare Nachweise.

Die Vergleichbarkeit des Nachweises wird durch die Auswahlkommission festgestellt.

22. Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft

Für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

22.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Fachrichtung Kosmetikwissenschaft der Universität Hamburg oder einem der Fachrichtung vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule.

oder:

Ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie oder Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang.

22.2 In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter 22.1 genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein naturwissenschaftlicher Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss vorliegt und zusätzlich kosmetikwissenschaftliche und/oder chemische Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) im Umfang von einem Jahr bzw. 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden.

Die Feststellung zu 22.1 und 22.2 trifft die Auswahlkommission Kosmetikwissenschaft.

23. Masterstudiengang IT-Management und -Consulting

Für den Masterstudiengang IT-Management und -Consulting besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

23.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

- a) Informatik
- b) Wirtschaftsinformatik
- c) Software-System-Entwicklung
- d) Mensch-Computer-Interaktion
- e) Computing in Science

an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss an einer anderen Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Informatik erbracht wurden.

23.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

24. Masterstudiengang Lebensmittelchemie

Für den Masterstudiengang Nanowissenschaften bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

24.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang.

24.2 In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von der unter (1) genannten Bedingung (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein Bachelorabschluss vorliegt und zusätzlich besondere lebensmittelchemiebezogene Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie.

24.3 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) CEFR/TELC B2 (gleichbedeutend sind fünf Jahre Englischunterricht an einer staatlichen, staatlich-anerkannten oder staatlich genehmigten Schule in Deutschland)
- b) IELTS 5.0,
- c) TOEFL (IBT 80, PBT 500, CBT 170)
- d) Cambridge FCE, CAE oder CPE
- e) Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
- f) Hochschulzugangsberechtigung mit Unterrichtssprache Englisch.

25. Masterstudiengang Nanowissenschaften

Für den Masterstudiengang Nanowissenschaften bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Nanowissenschaften der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule.

oder:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule, wobei die Grundlagen der Chemie sowie fortgeschrittene Kenntnisse der Physikalischen Chemie und/oder Nanochemie abgedeckt sein müssen.

oder:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule, wobei die Grundlagen der Physik sowie fortgeschrittene Kenntnisse der Nanostrukturphysik oder der Festkörperphysik abgedeckt sein müssen.

Die Feststellung trifft die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Nanowissenschaften.

26. Masterstudiengang Industrial Mathematics

Für den englischsprachigen Masterstudiengang Industrial Mathematics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

26.1 Ein Abschluss B.Sc. in einem der folgenden Studiengänge: Mathematik (mit Ergänzungsfach Technik, Physik oder Informatik) der Universität Hamburg, Technomathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

oder:

Ein Abschluss B.Sc. in einem Studiengang des Ingenieurwesens (mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik) der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder:

Ein Abschluss B.Sc. in einem anderen mathematisch-technischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Technomathematik, des Bachelorstudiengangs Mathematik oder einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

26.2 Für den Masterstudiengang Industrial Mathematics sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
- b) TOEFL mit 450 Punkten beim schriftlichen Test oder 130 Punkten beim computerbasierten Test oder 78 Punkten beim internetbasierten Test,

- c) IELTS Test mit mindestens 4.5,
 - d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
 - e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
 - f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gewährleistet.
- Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens fünf Jahren Englischunterricht in der Schule.

§ 2 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3 Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 24. Mai 2017
Universität Hamburg